

Statuten des Quartiervereins Seebach

I. Zweck

- § 1 Der Quartierverein Seebach hat gemeinnützigen Charakter, er wahrt und fördert die Interessen des Stadtquartiers Seebach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- § 2 Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Quartiervereins Seebach unterstützen, können Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.
- § 3 Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder das Quartier besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.
- § 4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- § 5 Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahnung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- § 6 Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen der Vereins ernstlich gefährden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- § 7 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

III. Organisation

- § 8 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

A. Generalversammlung

- § 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. In ihre Kompetenz fällt vor allem:
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung können vorgängig schriftlich den Mitgliedern zugestellt werden.
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Festsetzung des Jahresbeitrages

- § 10 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Geschäftsliste mindestens 14 Tage vorher durch Zirkular, allenfalls durch Publikation im städtischen Amtsblatt, einberufen.
- § 11 Der Vorstand ist verpflichtet, innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.
- § 12 Schriftliche Anträge zu Händen der Generalversammlung sind sieben Tage vor der Versammlung einzureichen und vom Vorstand auf die Geschäftsliste zu nehmen.
- § 13 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst. An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- § 14 Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bezeichneter Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident, leitet die Versammlung. Der Vorsitzende stimmt in der Versammlung sowie im Vorstande mit, bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- § 15 Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

B. Der Vorstand

- § 16 Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Protokollaktuar, Kassier und maximal 10 Beisitzern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- § 17 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- § 18 Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Versammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und hat die laufenden Aufgaben der Vereins zu erfüllen. In dringlichen Fällen ist er für alle Geschäfte zuständig, die nicht die Existenz des Vereins an und für sich berühren. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- § 19 Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Probleme Arbeitsgruppen bilden und einsetzen, deren Mitglieder, sofern sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.
- § 20 Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt die Einberufung der Vorstandssitzungen und leitet diese. Wichtige Schriftstücke sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

C. Die Kontrollstelle

- § 21 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Vereinsrechnung nebst Belegen und erstatten über ihren Befund der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Der erste Revisor wird nach Ablauf seiner

Amtsdauer durch den zweiten Revisor und dieser durch den Ersatzrevisor abgelöst. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

IV. Mittel

§ 22 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder und ev. Eintrittsgebühren
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Beiträgen von Gönnern, Vermächtnissen und Schenkungen

V. Statutenänderung und Auflösung

§ 23 Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung anzukündigen.

§ 24 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Falls die Versammlung aus diesem Grunde beschlussunfähig ist, muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche auf alle Fälle beschlussfähig ist. Die Einberufung zu jeder dieser Generalversammlungen hat mindestens zehn Tage im Voraus durch Zirkular zu geschehen. Für den Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen frühestens nach fünf Jahren zu einem gemeinnützigen Zweck im Interesse der Einwohner des Quartiers Seebach zu verwenden, sofern sich innerhalb dieser Zeit kein neuer Verein gemäss §1 dieser Statuten bildet.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Quartiervereins Seebach vom 26. April 1979 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 9. Oktober 1961.

8052 Zürich-Seebach, 26. April 1979

Im Namen des Quartiervereins Seebach

Der Präsident

Fritz Senn

Der Sekretär

Albert Spaltenstein